



**Hauptausschuss (44.)
Ausschuss für Kultur und Medien (49.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

19. November 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) (HPA), Karl Schultheis (SPD) (AKM)

Protokoll: Ulrike Schmick, Andrea Wieck

Tagesordnungspunkt:

**Gesetz zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher
Staatsverträge (Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsvertrag)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/9516

– Öffentliche Anhörung –

Die Sachverständigen tragen ihre Statements vor und be-
antworten anschließend die Fragen der Abgeordneten.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie ganz herzlich begrüßen, auch im Namen meines Kollegen, des Vorsitzenden des Kultur- und Medienausschusses, Herrn Schultheis. Wir tagen heute mit beiden Ausschüssen gemeinsam, mit dem Hauptausschuss und mit dem Ausschuss für Kultur und Medien. Ich begrüße auch alle Zuhörerinnen und Zuhörer, Vertreter der Medien, der Landesregierung. Ganz besonders herzlich begrüße ich unsere Sachverständigen, die heute Morgen schon in aller Frühe aufgebrochen sind, um zu uns zu kommen. Das scheint nicht ganz einfach gewesen zu sein. Denn wir warten noch auf Herrn Wichert und auf Herrn Prof. Dörr, die mit dem Zug steckengeblieben sind. Wir haben uns entschlossen, mit einer halben Stunde Verspätung anzufangen. Wir werden beiden Sachverständigen noch Gelegenheit geben, sich hier einzubringen, und es können auch noch Fragen an die beiden Sachverständigen gerichtet werden.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich für den Hauptausschuss noch unsere neue Ausschussassistentin, Frau Baur, ganz herzlich begrüßen. Sie ist zum ersten Mal in diesem Ausschuss. Frau Baur, ich darf Sie bitten, ein paar Worte zu Ihrer Person zu sagen.

Sabrina Baur (Ausschussassistentin Hauptausschuss): Ich bin Sabrina Baur. Von der Ausbildung bin ich Juristin, habe am 1. November 2015 hier im Landtag angefangen. Zuvor war ich rund elf Jahre im Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich bin stellvertretende Referatsleiterin im Referat für Ausschuss und Plenum und als Ausschussassistentin für den Hauptausschuss zuständig und freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Vielen Dank. Wir freuen uns auch auf die Zusammenarbeit.

Die Einladung zur 44. Sitzung des Hauptausschusses und 49. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien ist Ihnen mit Drucksache 16/1441 zugegangen.

Gesetz zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/9516

– Öffentliche Anhörung –

Ich darf noch einige Hinweise an unsere Sachverständigen geben. Ich habe mich bei Ihnen schon herzlich für die Teilnahme bedankt. Das gilt natürlich auch für die Stel-

lungnahmen, die Sie eingereicht haben. Kopien der Stellungnahmen liegen aus. Ich darf noch darauf hinweisen, dass eine Stellungnahme noch kurzfristig eingetroffen ist, und zwar die Stellungnahme des Verbandes Freier Berufe NRW Drucksache 16/3225.

Wir haben miteinander vereinbart, dass Sie zunächst Gelegenheit bekommen, im Zeitrahmen von maximal fünf Minuten ein Statement abzugeben, Ihre Einschätzung des Staatsvertrages. Anschließend werden wir eine Frage- und Antwortrunde mit den Abgeordneten machen.

Ich eröffne die Runde der Statements und beginne in der Reihenfolge der Sitzordnung mit Herrn Ministerpräsidenten a. D. Kurt Beck. Herr Beck, Sie haben das Wort.

Kurt Beck (Vorsitzender des ZDF-Verwaltungsrates): Meine Herren Vorsitzenden! Verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Verehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich herzlich für die Einladung, auch namens des Verwaltungsrates des Zweiten Deutschen Fernsehens. Ich begrüße sehr, dass wir noch einmal Gelegenheit haben, ein Wort zu dem vorliegenden Gesetz und dem dahinter stehenden Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu sagen.

Sie wissen, dass ich in meiner früheren Eigenschaft als Ministerpräsident der Kläger vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Land Rheinland-Pfalz gewesen bin, dann später gemeinsam mit dem Land Hamburg und das Verfassungsgericht den Bedenken, die wir vorgetragen hatten, in vollem Umfang Rechnung getragen hat, insbesondere hinsichtlich der Überbetonung der staatsnahen Repräsentantinnen und Repräsentanten in Fernseh- und Verwaltungsrat des ZDF.

Die Rundfunkkommission und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben ein Verhandlungsergebnis vorgelegt, das Sie jetzt auch in ein Gesetz gießen, das nach meiner Betrachtung den Intentionen des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang entspricht. Ich begrüße deshalb ausdrücklich die Vorlage insgesamt, insbesondere dass weiterhin eine Gewichtung vorgenommen wird, die den Vertretern der Zivilgesellschaft einen sehr hohen Rang, ja eine steigende Bedeutung hinsichtlich der internen Kontrolle des Zweiten Deutschen Fernsehens zumisst. Diese binnenplurale Aufsicht ist, glaube ich, eine bewährte Form der Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, und dass sie beibehalten, ja gestärkt wird, begrüße ich. Ich will das noch einmal unterstreichen.

Ich glaube, dass man in den Diskussionen auch betonen sollte, dass die Gremienmitglieder ausdrücklich angehalten sind, Sachwalter des Interesses der Allgemeinheit zu sein. Das ist gelegentlich etwas in den Hintergrund getreten. Aber gerade die gefundene Lösung dieses Körpermodells und der entsprechenden Beteiligung möglichst vieler Verbände und Organisationen macht es notwendig und geboten, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinheit – Führungszeichen – Auftraggeber – Abführungszeichen – ist.

Ich will einen zweiten Punkt ansprechen, das Thema „Transparenz der Gremienarbeit“. Ich darf Ihnen berichten, dass sowohl der Fernsehrat als auch der Verwaltungsrat in enger Kooperation und gemeinsamer Diskussion sich dieser Herausforderung

stellen, dass der Fernsehrat des ZDF sich vorgenommen hat, in Zukunft grundsätzlich öffentlich zu tagen, was auch schon stattfindet, und nur in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit teilweise nicht zugelassen wird. Der Verwaltungsrat hat nach intensiver Diskussion beschlossen, wegen der Themen Vertragsregelungen, Personalentscheidungen etc. prinzipiell nichtöffentlich, aber durchaus im Ausnahmefall auch öffentlich zu tagen.

Für den Verwaltungsrat soll das Transparenzgebot dadurch betont werden, dass nicht nur die Tagesordnung mit einer entsprechenden Darlegung und Begründung veröffentlicht wird, sondern auch nach den Sitzungen die Kerngehalte der Beschlüsse unter Beachtung der Vertraulichkeitsgebote veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden zum Ende des Jahres – das wird für 2015 auch schon praktiziert – der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter in Interview-Form auf die Entwicklungen des Hauses, auf die Schwerpunkte finanzieller, personeller Art, technologischer Ausstattung etc. eingehen, sodass man als interessierte Person einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Anstalt haben kann.

Ich darf hinzufügen, dass sowohl der Fernsehrat als auch der Verwaltungsrat vorbereitet sind. Die Satzung ist bereits so entwickelt und überarbeitet, dass sie – vorausgesetzt, Sie und die anderen Parlamente fassen die entsprechenden Beschlüsse – dann unmittelbar nach Gesetzeskraft auch in Kraft treten kann, sodass die Begehren dann auch in der Alltagsarbeit des ZDF umgesetzt sind.

Wenn Sie erlauben, will ich einen kleinen Punkt ansprechen, der aus Sicht des Verwaltungsrates so nicht hätte geregelt werden müssen. Es geht dabei um die Eingriffe in die Satzungshoheit der ZDF-Organe. Bisher konnten die Organe die entsprechenden Satzungsbestimmungen frei entscheiden, immer natürlich der Rechtsaufsicht unterworfen. Jetzt ist die Satzung genehmigungspflichtig vom jeweiligen rechtsaufsichtführenden Land zu genehmigen. Das ist nach unserer Überzeugung ein kleiner Schönheitsfehler bei einer sonst doch recht lupenreinen Regelung, was diese interne Verantwortung angeht.

Ich kann es dabei bewenden lassen, möchte jedoch noch einmal betonen, die ZDF-Gremien gehen davon aus, dass sie mit den vorliegenden Texten des Staatsvertrages sehr gut arbeiten können, ihre Aufgabe erfüllen können und wir mit Zuversicht in die zukünftige Arbeit hineingehen. Denn die Straffung der Gremien, was die Personenanzahl angeht, die Verbreiterung des Meinungsbildes und die Reduzierung der Einflussnahme durch die Politik scheinen insgesamt sehr stimmig gelungen zu sein. Sicher wird man nach einigen Jahren der Erfahrung noch über das eine oder andere reden können, aber dem Gesetz ist mit dieser kleinen Ausnahme, die ich betont habe, bezogen auf § 17 des Staatsvertrages in vollem Umfang zuzustimmen.

Daniela Beaujean (VPRT, Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.) (Stellungnahme 16/3187): Sehr verehrte Herren Vorsitzende! Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Der VPRT bedankt sich für die Möglichkeit der auch mündlichen Stellungnahme zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Wir sind vielleicht nicht auf den ersten Blick unmittelbar durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag betroffen, weil er eine Neufassung des ZDF-Staatsvertrages

beinhaltet. Aber wir nehmen heute die Gelegenheit wahr, uns aufzuwärmen für die am kommenden Dienstag stattfindende Anhörung zum WDR-Gesetz, in dessen Entwurf auch Maßgaben aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil, was die Neuordnung der Gremien und die Transparenz beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk anbelangt, Eingang gefunden haben.

Im Entstehungsprozess zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag hatten wir uns damals gewünscht, dass die Medienpolitik endlich das Thema der Werbe- und Sponsoring-Reduzierung beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufgreift. Das ist jetzt weder im Siebzehnten noch im Achtzehnten noch im Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Gegenstand. Auch hier würde ich das Thema mit Blick auf die Anhörung in der nächsten Woche zurückstellen wollen, weil ich glaube, aufgrund des Beschlusses des Landtags NRW im Juni 2015 ist es dort vielleicht auch ganz gut aufgehoben.

Dann bleibt mir, Ihnen zum anderen zu erläutern, durch welche Bestimmungen im Siebzehnten. Rundfunkänderungsstaatsvertrag es mittelbare Auswirkungen auf den dualen Rundfunkmarkt geben könnte. Der VPRT hat sich hinsichtlich der Zusammensetzung der Gremien immer zurückgehalten und es nicht groß kommentiert. Wir begrüßen grundsätzlich, dass durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil und dessen Umsetzung der politische Einfluss in den Gremien verringert wird, indem die Anzahl der staatsnahen und staatlichen Vertreter reduziert wird. Wir sind auch nicht davon ausgegangen, dass man die Politik komplett aus den Gremien heraushalten wird.

Was jedoch die Entsendung der Exekutivvertreter anbelangt, hätte man doch ein bisschen mutiger sein können. Ich habe mir vorhin noch einmal das Sondervotum des Bundesverfassungsrichters Paulus durchgelesen, der doch sehr deutliche Worte gefunden hat, was die Positionierung der Exekutive in den Gremien anbelangt. Er sagte: Es darf nur in einem sehr eng begrenzten Umfang die Exekutive präsent sein. Und laut seinem Vorschlag nur bis zu einem Sechstel der staatlichen und staatsnahen Vertreter.

Für die anderen Akteure am Markt macht es auch schon einen Unterschied für, ob jetzt diejenigen, die die Staatsverträge ausverhandeln, sie in den Landtag weiterleiten, dort vorstellen und verteidigen, dann auch diejenigen sind, die nur die Hälfte des dualen Rundfunksystems in den Gremien vertreten, aber gleichzeitig eine neutrale Aufsicht über ARD und ZDF sicherstellen sollen. Aus unserer Sicht bleibt die Unschärfe dieser Trennlinie natürlich auch nach dem Urteil noch bestehen. Vielleicht als Positivbeispiel auch der WDR-Rundfunkrat, der, glaube ich, künftig auf einen Regierungsvertreter verzichten wird und unter die Schwelle des Bundesverfassungsgerichtsurteils gehen will.

Auch die Entsendung von Vertretern von Wirtschaftsverbänden der Medien war bei uns keine prioritäre Forderung. Uns war eher wichtig, dass es eine effiziente Binnenaufsicht beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt. In den letzten Novellierungen des einen oder anderen Rundfunkgesetzes hat man diskutiert, ob man nicht auch dem VPRT zum Beispiel einen Sitz in einem Gremium einräumt, zumal der öffentlich-rechtliche Rundfunk nun auch verstärkt im Telemedienbereich aktiv ist. Der ZDF-

Staatsvertrag schließt uns aber jetzt komplett aus, nämlich Vertreter des Privaten Rundfunks sollen als unmittelbarer Wettbewerber keinen Sitz im ZDF-Fernsehrat erhalten, während zum Beispiel hingegen die Presseverleger zumindest noch einen Sitz bekommen.

Da kann man sich schon fragen, ob die Regelung systematisch ist, weil aufgrund der steigenden Konvergenz und dessen, dass eben der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Telemedienbereich mehr und mehr aktiv ist, gibt es gar nicht mehr den einen unmittelbaren Wettbewerber des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, und es rechtfertigt dann nicht, die einen auszuschließen und andere zuzulassen. Insofern hätten wir uns ein bisschen offenere Formulierungen gewünscht, dass man zum Beispiel Vertreter der privaten elektronischen Medien als Mitglied des Fernsehrates hätte entsenden können.

Zu begrüßen sind die Transparenzbestimmungen, die in den ZDF-Staatsvertrag Eingang gefunden haben, auch abgeleitet aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil. Auch da die Frage, ob man nicht einen Tick weitergehen können, indem man zum Beispiel auch die Ausschusssitzungen öffentlich zugänglich gemacht hätte. Denn das sind dort die Sitzungen, in denen relevante Entscheidungen getroffen werden. Dann sollen auch nur wesentliche Ergebnisse der Sitzungen veröffentlicht werden. Da würden wir erwarten, dass es zumindest auch eine kurze Begründung gibt, damit man sozusagen den Entscheidungsprozess in den Gremien nachvollziehen kann.

Transparenz ist sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch innerhalb einer Anstalt oder gegenüber den Landesrechnungshöfen sehr wichtig. Hier könnte der Neunzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag die eine oder andere Verbesserung vorsehen, die wir begrüßen würden.

Zum Schluss würde ich gern noch einen materiell-rechtlichen Aspekt ansprechen. Es wirkt auf den ersten Blick vielleicht harmlos, aber es werden auch durchgängig im ZDF-Staatsvertrag die Begrifflichkeiten „Programm“ und „Sendung“ durch die allgemeine Formulierung „Angebote“ ersetzt. Man kann beobachten, dass es jetzt bei jedem Rundfunkgesetz, was zur Novellierung ansteht, so gehandhabt wird. Der Gesetzgeber sollte aber aus unserer Sicht schon aufpassen, dass er sich damit nicht von Grundprinzipien beim öffentlich-rechtlichen Auftrag löst, nämlich zum Beispiel, indem der Sendungs- und Programmbezug dann durch den Austausch der Begrifflichkeiten entfällt. Das ist für uns eine der wesentlichen Prämissen.

Ich möchte auch kurz auf die Randziffer 30 des Bundesverfassungsgerichtsurteils, das heute in Rede steht, verweisen. Wenn dort das Bundesverfassungsgericht von neuen Dienstleistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks spricht, setzt es das in Zusammenhang mit programmbezogenen neuen Dienstleistungen. Also auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass es noch einen Konnex zum Programm und der Sendung geben muss. Da würden wir den Gesetzgeber bitten, das vielleicht nicht ganz unreflektiert im Sinne der Konvergenz so anzupassen, ohne sich über die wettbewerblichen Auswirkungen Gedanken zu machen.

Zum Schluss noch einmal einen Verweis auf die Randziffer 30. Da steht zum einen, dass die Vielfaltsicherung im dualen Rundfunksystem sehr wichtig ist, aber sie ist auch allgemeiner formuliert und lässt sich noch breiter ableiten. Vielfaltsicherung ist Aufgabe der Länder für Inhalte-Anbieter, für Rundfunkanbieter. Wir haben momentan eine ganze Reihe von Konsultationen, zum Beispiel auf europäischer Ebene, wie die audiovisuelle Mediendienstrichtlinie oder das TK-Package oder eine Konsultation zu Online-Plattformen. In Kürze wird die Bund-Länder-Kommission möglicherweise einen Zwischenbericht zu ihren verschiedenen AGs zur Medienkonvergenz vorlegen. Da würden wir sehr darum bitten, auch in den Länderparlamenten, dass man sich für die Vielfaltsicherung der Inhalte-Anbieter auch in diesen Bereichen stark macht.

André Busshuven (Verband Freier Berufe im Lande NRW e. V.) (Stellungnahme 16/3225): Herren Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Es geht uns heute nicht darum, jeden Quadratzentimeter oder jede Platte dieses Gesetzes umzu-legen. Dafür haben wir die Herren Professoren. Die können das ein Stück weit besser als Verbände der Wirtschaft. Uns geht es um die Ziffer 16a) 33 des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, der Bezug nimmt auf § 21 Abs. 1 Buchstabe r). Bisher ist da eine katalogartige Aufzählung von Berufen enthalten. Mit dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird das gestrichen. Insbesondere werden die Freien Berufe aus dieser katalogähnlichen Aufzählung gestrichen. Wir glauben nicht, dass das, wie in dem Gesetzentwurf unter „b) Lösung“ dem Vielfältigkeitsgedanken Rechnung trägt. Man hat – der Einschub muss erlaubt sein – ein bisschen ein Déjà-vu-Erlebnis mit dem WDR-Gesetz, wo auch eine Drittelung des Sitzes des Verbandes der Freien Berufe vorgesehen ist.

Wir sind der Auffassung, dass das der Bedeutung der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht wird. Jeder zehnte Euro des Bruttoinlandsprodukts wird bei den Freien Berufen verdient, wird dem Wirtschaftskreislauf zugefügt. Ich weiß, man soll nicht so viel mit Zahlen operieren; jeder hat schöne Zahlen, große Umsatzzahlen oder große Beschäftigtenzahlen. Aber wenn man einmal auf die Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen schaut – wir können das gleich gern auch für die Bundesrepublik Deutschland machen –, dann wird klar, welche Bedeutung dieser Wirtschaftssektor hat. 274.000 selbstständige Freiberufler, ob Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater, sind in Nordrhein-Westfalen tätig. Das ist ein Drittel – wir haben rund 750.000 – aller Unternehmen in NRW. Diese Zahlen können Sie auch auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen.

Selbstständige in Freien Berufen in der BRD 1,3 Millionen, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte rund 3 Millionen, 122.000 Auszubildende, Erwerbstätige insgesamt 4,6 Millionen. Das ist schon eine Hausnummer. Die Wirtschaft in NRW, aber auch in der Bundesrepublik Deutschland ist aufgeteilt in Industrie und Handel, in Handwerk und in Freie Berufe. Wenn Sie die drei Säulen haben, haben Sie die Wirtschaft erfasst. Hinzu kommen noch die Landwirtschaft und der öffentliche Dienst, soweit Sie da von Wirtschaft sprechen möchten. Damit sind alle Gruppen erfasst.

Unter Buchstabe h) des Staatsvertrages in alter Fassung sind die Vertreter genannt, also die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft und der Zentralverband des Deutschen Handwerks. Dahinein hätte eigentlich der Verband Freier Berufe gehört, um das Bild der Wirtschaft zu komplettieren.

In Bezug auf die Flüchtlingsherausforderungen erwarten wir in Deutschland 800.000, 1 Million oder 1,5 Millionen Flüchtlinge. Das ist eine gewaltige Zahl, das ist eine gewaltige Herausforderung. Denkt man über den Familiennachzug nach, reden wir wahrscheinlich von sechs bis acht Personen pro Flüchtling, der letztendlich hier bleibt. Dafür muss man nicht Volkswirtschaft studiert haben, um das schnell hochzurechnen. Bei sechs Personen, die pro Flüchtling nachkommen, reden wir zusätzlich über 9 Millionen Bürgerinnen und Bürger, die diesem Land demnächst angehören werden. Ob das jetzt sofort oder in zwei oder vier Jahren ist – so wird es aller Wahrscheinlichkeit nach kommen. Wenn das Ehrenamt diese Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, weil es vielleicht gewisse Überforderungen in diesem Bereich gibt – man kann sich ehrenamtlich engagieren –, dann wird diese Herausforderung, wie es auch schon jetzt ist, bei den Freien Berufen liegen, bei Ärzten, bei Apothekern, bei Therapeuten, die schwer traumatisierte Menschen behandeln müssen. Wir glauben das gerade in diesem Kontext. Das konnte man am 18. Juni nicht wissen, als der Siebzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Berlin unterschrieben worden ist. Da gab es das in dieser Form noch nicht; das kam erst im Spätsommer oder im Herbst.

Das sind insgesamt große Herausforderungen für eine Gesellschaft – die Freien Berufe sind zentraler Bestandteil –, und wir glauben, dass es wichtig ist, diese Expertise in einen Fernsehrat einzubringen. Wir sind jetzt nicht so gläubig, dass der Staatsvertrag neu aufgemacht wird. Das wäre wahrscheinlich unrealistisch, obwohl NRW das auch schon einmal gemacht hat, Herr Eumann.

(Staatssekretär Marc Jan Eumann: Nicht neu aufgemacht! Wir haben ihn einfach nicht verabschiedet!)

– Genau. Aber es wäre wünschenswert, bei Landesgesetzen oder bei Bundesgesetzen zukünftig darauf zu achten, auch in Bezug auf die Anhörung zum WDR-Gesetz in der nächsten Woche und auch bei der Verabschiedung des Gesetzes im Januar, die Freien Berufe in ihrer Bedeutung zu berücksichtigen.

Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht Universität Köln) (Stellungnahme 16/3197): Auch ich möchte mich ganz herzlich bedanken für die Einladung in den Landtag. Ich kann mich relativ kurz fassen. Wenn man ein Resümee voranstellen wollte, müsste man sagen, die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch den Entwurf zum ZDF-Staatsvertrag ist weithin gelungen. Die Drittelergebnisse sind eingehalten, Möglichkeiten der Dominanz der Staatsbank durch Mehrheitsbildung und Sperrblockadebildung sind weitgehend in einem vernünftigen Maß ausgeschlossen.

Ein Punkt, den man vielleicht ansprechen sollte. Das Bundesverfassungsgericht hat über die bloße Drittelgrenze hinaus die Berücksichtigung von Brechungen, insbeson-

dere kleinerer politischer Strömungen, verlangt. Man kann sagen, die Staatsbank ist föderal, ebenenmäßig sowie auch parteipolitisch gebrochen. Allerdings begünstigt die Entsendung der Ländervertreter durch die Exekutiven die starke Berücksichtigung von Regierungsparteivertretern. Dem gegenüber enthält der Entwurf keine Vorkehrungen zur Berücksichtigung gerade auch kleinerer politischer Strömungen. Nur ist es allerdings auf der einen dieser Allländeranstalt, deren Träger die Länder sind, verständlich, dass jeweils ein Regierungsvertreter entsandt wird. Insgesamt halte ich das noch für hinnehmbar, auch angesichts des vom Bundesverfassungsgerichts betonten weiten gesetzgeberischen Spielraums.

Es besteht ebenso kein bestimmender Einfluss staatlicher und/oder staatsnaher Akteure auf die Auswahl staatsferner Mitglieder. Im Hinblick auf die neue q-Gruppe, die ja die alte r-Gruppe ersetzt hat, besteht zwar ein größerer Spielraum der einzelnen Länder auf die Auswahl der Verbände und Organisationen, die allerdings ihre Vertreter selbst entsenden. Damit dürften die verfassungsrechtlichen Vorgaben noch eingehalten sein.

Was die vielfältige willkürfreie Zusammensetzung der staatsfernen Vertreter betrifft, so kann man sagen, dass die Zusammensetzung der staatsfernen Vertreter im Fernsehrat erkennbar auf Vielfaltsicherung angelegt ist, um geeignet die Rundfunkfreiheit zu wahren. Es sind verschiedenste gesellschaftliche Bereiche mit ihren jeweiligen Sichtweisen vertreten. Eine Willkür hinsichtlich der berücksichtigten oder nicht berücksichtigten Gruppen ist nicht erkennbar. Insofern kann ich die von Ihnen vorgetragenen rechtspolitischen Petita verstehen. Die führen allerdings nicht dazu, dass hier eine Verfassungswidrigkeit zu konstatieren wäre, weil die verfassungsgerichtliche Kontrollsdichte hier sehr niedrig ist. Ob die Repräsentanz der im Fernsehrat vertretenen Organisationen mit ihrer aktuellen gesellschaftlichen Bedeutung übereinstimmt, ist im Übrigen weithin auch eine Frage der politischen Bewertung.

Was den Verwaltungsrat betrifft, so gilt das Prinzip pluraler Repräsentanz für die Verwaltungsräte allenfalls eingeschränkt und ist bereits gewahrt, falls der überwiegende Teil der Sitze von einem hinreichend pluralistisch besetzten Rundfunk- bzw. beim ZDF-Fersehrat besetzt wird. Das ist der Fall.

Was die Antiversteinerungsmaßnahmen betrifft, so kann man sagen, wird eine Begrenzung der Amtszeiten auf drei Amtsperioden eingeführt. Zudem sollen die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrates jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Länder evaluiert werden. Insofern erscheint mir das als Ausdruck einer im Rahmen des gesetzgeberischen Spielraums liegenden vertretbaren Abwägung einerseits zwischen dem Aktualitätspetium und andererseits dem Erfordernis der Funktionsfähigkeit der Gremien.

Die Inkompatibilitätsvorschriften werden den verfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich gerecht. Es wird auch eine Karenzzeit eingeführt, die vom Verfassungsgericht nicht bindend gefordert war. Aber ich finde es gut, dass das gemacht wird. Problematisch könnten in dem Bereich allenfalls die Beschränkungen auf hauptamtliche kommunale Wahlbeamte im Bereich der Inkompatibilitäten sein. Das ist so aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht abzulesen. Die haben

diese Einschränkungen nicht gemacht. Es führt mich gleichwohl nicht dazu, ein Verdict der Verfassungswidrigkeit auszusprechen.

Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der Gremienmitglieder ist ausreichend. Es ist auch in der Tat wichtig, dass ausdrücklich betont wird, wie es aber auch schon ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war, dass die Gremienvertreter keine Lobbyisten ihrer Verbände zu sein haben, sondern Anwälte des Allgemeinwohls.

Auch die Transparenzvorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind eingehalten. Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Gegenstand – das sind im Grunde die Tagesordnungen – und Ergebnisse der Beratungen in substanzieller Weise unterrichtet wird. Insofern mag man sich mehr wünschen, verfassungsrechtlich gefordert ist es nicht.

Nach alledem komme ich zum bereits vorangestellten Fazit, das ich noch einmal wiederhole. Angesichts der dem Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielräume dürfte der ZDF-Staatsvertrag neuer Fassung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Normenkontrolle des ZDF-Staatsvertrags alter Fassung entsprechen.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Dank an alle Sachverständigen für die Eingangsstatements. Damit eröffne ich die erste Fragerunde und bitte die Kolleginnen und Kollegen um Wortmeldungen.

Thomas Nückel (FDP): Vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Ausführungen.

Ich möchte vier Fragenkomplexe an Sie richten. Die ersten drei Fragen richten sich an Prof. Hain und an Frau Beaujean vom VPRT. Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 aus – ich will es noch einmal wörtlich zitieren –:

Von daher dürfe durch den Gesichtspunkt der Vielfaltsicherung von Verfassung wegen auch Vertreterinnen und Vertreter der Länder in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsandt werden. Dies schließt in eng zu begrenzendem Umfang

– “eng zu begrenzenden Umfang“ möchte ich wiederholen und auch unterstreichen – die Möglichkeit der Bestellung von Exekutivvertretern auch im Range eines Ministerpräsidenten ein.

Weiter heißt es dort:

Im Blick auf die Frage, von welchen staatlichen Ebenen Vertreter in die Rundfunkanstalten entsendet werden können, ist gleichfalls der Aspekt der Vielfaltsicherung maßgebend. Angesichts des übergreifenden Ziels der Vielfaltsicherung ist dabei auch innerhalb der staatlichen Mitglieder auf

die Berücksichtigung möglichst vielfältiger Perspektiven Bedacht zu nehmen.

Wohlbemerkt, das ist nicht aus dem Sondervotum, sondern das ist aus dem Urteil.

Meine Frage daher: Täuscht der Eindruck, dass die Entsendung von 16 Vertretern der Landesregierung als einzige Vertreter der sogenannten Staatsbank diesen Grundsätzen zumindest auf den ersten Blick nicht entspricht, und wie genau deckt sich die Zahl 16 mit der Vorgabe des – Zitat – „eng begrenzenden Umfangs“?

Eine weitere Frage. Der Vorsitzende des ZDF-Fernsehrates, Herr Polenz, der – leider – heute an der Anhörung nicht teilnehmen kann, weist in seiner Stellungnahme vor diesem Hintergrund auch mit Blick auf die Repräsentanz politischer Strömungen – Herr Prof. Hain hat es gerade angedeutet – darauf hin, dass die Entsendung von 16 Vertretern der Landesregierung keine ausreichende Vielfaltsicherung sicherstellt und oppositionelle, aber insbesondere kleinere politische Gruppierungen benachteiligt.

Herr Prof. Hain hält in seiner schriftlichen Stellungnahme – er hat es gerade auch noch einmal umschrieben – fest, dass diese Regelung die starke Berücksichtigung von Regierungsvertretern begünstigt. Ich glaube, Sie haben formuliert „noch hinnehmbar“. Stimmen Sie mit der Einschätzung überein, dass § 21 Abs. 1 Buchstabe a) die starke Berücksichtigung von Regierungsvertretern begünstigt? Was heißt „noch hinnehmbar“ oder was wäre eben nicht mehr hinnehmbar?

Der Fernsehrat soll von 77 auf 60 Mitglieder verkleinert werden. Dass sich eine solche Verkleinerung eines Aufsichtsgremiums zunächst einmal natürlich nicht vielfaltfördernd auswirkt, dazu drängt sich mir folgende Frage auf: Handelt es sich bei der Verkleinerung um eine politische Entscheidung oder um eine Vorgabe aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts? Wie ist die Verkleinerung mit Blick auf die Vielfaltsicherung und die vielfältige Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen zu bewerten? Diese Frage richtet sich nicht nur an Sie, Herr Prof. Hain, sondern auch an die Vertreterin vom VPRT. Ich hätte die Frage auch gern Herrn Prof. Dörr gestellt, aber er hat es leider noch nicht bis hierhin geschafft.

Im neuen § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe q wird den einzelnen Bundesländern jeweils eine gesellschaftliche Gruppe zugeordnet, aus der ein Vertreter in den Fernsehrat entsendet werden soll. Das entsprechende Auswahlverfahren soll durch ein Landesgesetz geregelt werden. Die alte Regelung aus § 21 Abs. 4 des ZDF-Staatsvertrages wird also im Prinzip dann übernommen, wonach die Bundesländer einige Vertreter gesellschaftlicher Gruppen bestimmt hatten. Unter anderem hatte die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen die Klage gegen den ZDF-Staatsvertrag mit dem Hinweis unterstützt, dass sich bei der Berufung der 16 Vertreter, der allgemein umschriebene Bereich des Gemeinwesens nach § 21 in der Praxis, jedes Land einen Vertreter aussuche, den die Ministerpräsidentenkonferenz dann auch berufe. Dies sei allerdings mit der Anforderung an eine staatsfreie Ausgestaltung der Rechtsstellung der gesellschaftlichen Mitglieder nicht vereinbar. Welche Anforderungen bestehen jetzt mit Blick auf das Landesgesetz vor dem Hintergrund der Bundesverfas-

sungsgerichtsentscheidung, wenn keine faktischen Abhängigkeiten der entsprechenden Vertreter von der Staatsbank entstehen sollen?

Meine allerletzte Frage richtet sich an den Vertreter des Verbands Freier Berufe, Herrn Busshuven. Der Verband soll wie auch einige andere Vertreter gesellschaftlicher relevanter Akteure nicht mehr im ZDF-Fernsehrat vertreten sein. Sie haben bereits die gesellschaftliche Relevanz Ihres Verbands und anderer Gruppen beschrieben. Können Sie uns vielleicht berichten, ob und wie mit Ihnen im Vorfeld über die Pläne der Staatskanzleien gesprochen und wie Ihnen gegenüber vielleicht begründet wurde, dass Sie nicht mehr relevant für das Aufsichtsgremium sind?

Thorsten Schick (CDU): Auch von meiner Fraktion einen großen Dank an die Sachverständigen für die Ausführungen. Nach den sehr konkreten Fragen jetzt eine etwas pauschalere Frage. Ich hätte noch einige Anmerkungen zum Ausführungsgesetz. In den Stellungnahmen gab es dazu nur wenige Ausführungen, aber das ist für uns natürlich der interessante Teil. Vielleicht können Sie reihum einmal darstellen, was Sie noch an Konkretisierung wünschen würden. Denn bisher ist durchgeklungen, dass es da noch Formulierungen gibt, die vielleicht verbesserungswürdig sind.

Oliver Keymis (GRÜNE): Meine Dame, meine Herren! Vielen Dank, dass Sie uns zu dieser Anhörung zur Verfügung stehen, exklusiv beantragt von der FDP-Fraktion und insofern natürlich von besonderer Bedeutung. Wir haben es hier mit einem Staatsvertrag zu tun, von dem ich mit Freude gelesen habe, Herr Prof. Hain, dass Sie sagen, er entspreche dem, was Vorgabe durch das Bundesverfassungsgericht war. Ich habe dieses Urteil mit Interesse, aber als Nichtjurist natürlich auch immer mit einer gewissen Nonchalance gelesen und freue mich über Begriffe wie Versteinerung, die der Normalbürger auch versteht. Ich bin jedoch zu der Einschätzung gekommen, dass das, was sich jetzt in der Umsetzung befindet, im Wesentlichen diesen Vorgaben so entspricht, sodass sich zumindest aus meiner Fraktion die kritischen Bedenken in gewissen Grenzen halten. Es gibt immer Bedenken, aber ich glaube, in Bezug auf die Veränderungen, die hier vorgenommen werden, können wir sagen, ist es so zustimmungsfähig. Im Übrigen tun wir das auch. Wir stimmen zu. Durch die Beteiligungen in neuen Landesregierungen sind die Grünen eh mit im Spiel und können nicht auf der Oppositionsschiene fahren, die Kollege Nückel hier natürlich heraushebt. Das soll er auch tun; es ist sein gutes Recht.

Über Relevanz von politischen Vertretern wollen wir hier nicht im Einzelnen sprechen. Man könnte sich länger auslassen. Ich habe auch mit Interesse gelesen, wie das Bundesverfassungsgericht den Begriff „Staatsferne“ definiert und de facto jede und jeder Abgeordnete nun auch zum Staat gehört. Das ist ein Rechtsverständnis, das ich nicht ganz teile, um das offen zu sagen. Für mich sind Parlament und Regierung zwei unterschiedliche Instanzen, Organe. Insofern gibt es aus meiner Sicht auch eine andere Einschätzung in Bezug auf die Frage, wer wie staatsfern ist. Ich für mich privatpolitisch, persönlich-rechtlich unterscheide zwischen Politikferne und Staatsferne. Das ist für mich ein ganz wesentlicher Punkt. Ich glaube, es ist ein großer Unterschied, ob frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter einem Gremium an-

gehören oder ob es weisungsgebundene Leute sind, die vom Staat, sozusagen von der Regierung, von der Exekutive, in solche Organe gesendet werden. Aber das sind Fragen, über die sich das Bundesverfassungsgericht in langen Nächten Gedanken gemacht hat. Insofern müssen wir das hier nicht alles im Einzelnen nachholen. Ich will nur deutlich machen, dass ich da gewisse Unterschiede sehe, auf denen ich auch weiter beharren werde, unabhängig davon, was im Einzelnen zu diesen Dingen ausgeführt wird.

Ich will an Sie alle zwei Fragen richten. Es ist ein bisschen unglücklich. Herr Wichert, Sie sind jetzt noch dazugekommen. Vielleicht kann man die Fragen auch an Sie richten, je nachdem wie wir es organisatorisch machen mit der Stellungnahme von Herrn Wichert. Oder wir behalten es einer zweiten Runde vor.

Mich interessieren folgende Punkte.

Es gibt eine Protokollerklärung der Bundesländer Bayern, Hessen und weitere, die der Meinung sind, dass Geschäftsführer gemäß dem Vertrag sozusagen keine Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sind und nach den Vorschriften dem Fernseh- und dem Verwaltungsrat an sich auch nicht angehören dürfen. Mich würde aus Ihrer Sicht die rechtliche Einschätzung interessieren und auch die Frage gestellt sein, welche Konsequenzen das haben könnte.

Interessant zu wissen wäre noch folgende Frage. Der § 1 des Rundfunkstaatsvertrags soll dahingehend geändert werden, dass klargestellt wird, inwiefern der Rundfunkstaatsvertrag auch für Fernsehveranstalter gilt, die einen organisatorischen Auslandsbezug haben. Mich würde interessieren, ob diese Regelungen dem Ziel, eine rechtssichere Klärung herbeizuführen, gerecht werden. Das ist ein Punkt, der uns in der Debatte darüber ein Stück weit beschäftigt hat.

In § 1 Abs. 3 Nummer 2 des Entwurfs wird geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Fernsehveranstalter unter den Rundfunkstaatsvertrag fällt, sofern er zwar weder in Deutschland noch in der EU tätig ist, aber seine Tätigkeit zuerst in Deutschland begann und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht. Können Sie mir, soweit Sie dazu antworten wollen, sagen: Was ist mit der tatsächlichen dauerhaften Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands gemeint, und wie wäre das messbar? Diese Fragen sind mit Blick auf die Zukunft der medialen Organisationen auch in unserem Land nicht uninteressant. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dazu Stellung nehmen würden.

Ich will noch einen letzten Punkt ansprechen. Es ist von Ihnen, Frau Beaujean, angesprochen worden, Stichwort Versorgungsauftrag. Das ZDF soll sich weiter auf das Programm und die Sendungen beziehen und – Sie haben das ungefähr so ausgedrückt – nicht durch die Hintertür sozusagen erweitert werden mit Blick auf ein Telemedienangebot, das Internet und die Möglichkeit, sich da entsprechend darzustellen. Daraus erwächst die Sorge, dass „Programm“ und „Sendung“ durch das Wort „Angebot“ ersetzt werden, wie Sie es mündlich hier vorgetragen haben. Mich würde von allen eine Einschätzung interessieren, ob diese Haltung, die der VPRT mit einer gewissen Striktheit an den Tag legt, wirklich zukunftsrelevant ist angesichts der Entwicklung des Internets, angesichts der Bedeutung, die wir alle dem Internet und sei-

ner Zukunft beimessen, und auch angesichts der Tatsache, dass wir alle, die wir uns ein bisschen damit beschäftigen, wissen, dass leider – das kann man bedauern; ich jedenfalls bedauere es – die Relevanz der Öffentlich-Rechtlichen im Internet sehr gering ist. Das heißt, die sind da zwar mit ihren Angeboten vertreten, aber leider werden sie gar nicht so stark abgerufen, wie sich das zumindest die Befürworterinnen und Befürworter des öffentlich-rechtlichen Systems wünschen würden. Es gibt also sozusagen einen gewissen Widerspruch zwischen dem, was der VPRT fordert, und dem, was manche, jedenfalls im politischen Bereich, sich wünschen.

Frau Beaujean, schließlich würde mich interessieren, wieso Sie im Grunde ohne Weiteres das Verlegertum und das private Rundfunkveranstaltertum gleichsetzen. Das finde ich, ehrlich gesagt, schwierig, weil das für mich völlig unterschiedliche Angebote sind, die da gemacht werden. Ich habe die Verlegerinnen und Verleger auch immer so verstanden, dass sie sich ganz bewusst absetzen von dem, was der Rundfunk anbietet, und zwar genau aus dieser Unterscheidung heraus die Konkurrenz im Angebot definieren und die Vergleichbarkeit fürchten, wenn alle dasselbe machen, also alle entweder Print machen oder sich im Internet mit entsprechenden Angeboten aufstellen. Mich würde interessieren, warum Sie das ohne Weiteres gleichsetzen. Daraus erfolgt auch Ihre Ungerechtigkeitsempfindung zu sagen: Wir sind da als VPRT nicht vertreten, aber die anderen doch. Vermutlich ist es so, dass das juristisch unsystematisch ist. Ich bin kein Jurist, aber ich vermute das. Aber politisch ist die Entscheidung möglicherweise nachvollziehbar, wenn man den VPRT mit den Verlegerinnen und Verlegern in dieser Republik eben nicht gleichsetzt.

Alexander Vogt (SPD): Aus Sicht der SPD-Fraktion auch herzlichen Dank für die umfangreichen Stellungnahmen zu diesem Staatsvertrag. Ich habe zwei Fragen. Herr Busshuven hatte argumentiert, dass der Verband der Freien Berufe eine Relevanz in der Gesellschaft hat. Herr Prof. Hain, Sie hatten ausgeführt, dass grundsätzlich die Bedingungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils mit diesem Staatsvertrag erfüllt würden.

Ich möchte gern von Ihnen und auch von Herrn Beck eine Einschätzung hören. Es wird natürlich oft an uns herangetragen, welche Gruppen eigentlich gesellschaftlich relevant sind. Hier wurde gerade seitens Herrn Busshuven argumentiert, dass es eine gewisse Anzahl an Personen gibt, die in der Gesellschaft durch diesen Verband vertreten werden. Ich hätte gern von Ihnen beiden eine Einschätzung, wie die gesellschaftliche Relevanz abzumessen ist. Gibt es aus Ihrer Sicht bestimmte Kriterien? Erfüllen wir mit den vorgelegten Punkten in diesem Staatsvertrag, was die gesellschaftliche Relevanz angeht, die Realität, die wir derzeit vorfinden und das, was vertreten werden müsste?

Herr Prof. Hain, Sie hatten in Ihrer Stellungnahme von einem Mindestmaß an Transparenz gesprochen, das durch den Staatsvertrag dem ZDF auferlegt wird. Die Punkte, die jetzt an Transparenzgesichtspunkten hineingeschrieben wurden, entsprechen dem Staatsvertrag. Aber was wäre darüber hinaus aus Ihrer Sicht, wenn Sie hier von einem Mindestmaß sprechen, möglich gewesen, weil wir derzeit noch andere Gesetze, die den Rundfunk betreffen, im Landtag beraten?

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen sehe ich zurzeit nicht. Dann kommen wir jetzt zur Antwortrunde. Ich mache Ihnen den Vorschlag, dass wir Herrn Wichert in diese Antwortrunde einbinden. Ich werde ihm als Letzten von den Sachverständigen das Wort geben. Herr Wichert, Sie haben dann sowohl Gelegenheit, zu den schon an Sie adressierten Fragen, u. a. von Herrn Keymis, Stellung zu nehmen, als auch kurz eine allgemeine Einschätzung des Staatsvertrages abzugeben. Sind Sie damit einverstanden?

(Gregor Wichert, Zweites Deutsches Fernsehen: Sehr gern!)

Dann beginnen wir wieder bei Herrn Beck.

Kurt Beck (Vorsitzender des ZDF-Verwaltungsrates): Zu der Frage der Vertreter der Exekutiven sollte man sich in Erinnerung rufen, dass es darüber im Vorfeld der Klage und auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine intensive Diskussion gegeben hat. Ich glaube, dass auch Praktikabilitätsgründe eine große Rolle gespielt haben, was die Einbindung der Interessen dieser Länderanstalt ZDF in die Interessenwahrung der einzelnen Länder angeht, also zu fragen: Ist die Regionalität ausreichend eingebunden aber auch die, die programmliche Relevanz haben? Insoweit kann ich nicht erkennen, dass an der Stelle im Fernsehrat eine nicht sachgerechte Repräsentanz der Landesregierungen vorgesehen ist. Denn dass dort auch eine Legitimation vorliegt, ist nicht von der Hand zu weisen.

Aus meiner Sicht ist die Fragestellung der Reduktion der Mitglieder des Fernsehrates auf 60 analog auf 12 im Verwaltungsrat eine politische Entscheidung. Die hat man sozusagen vorweggestellt. Man hat sich den Rahmen gezimmert, bevor man das Bild gemalt hat, was es dann politisch nicht leichter gemacht hat, Entscheidungen dort einzupassen. Aber wenn ich jetzt aus der Erfahrung von über 20 Jahren Gremienarbeit von der Funktionalität der Gremien ausgehe, dann glaube ich, dass die Funktionalität nicht beeinträchtigt sein wird und die Größe der Gremien mit der Aufgabenstellung durchaus in einem vernünftigen Verhältnis steht.

Im Übrigen: Versteinerung. Es wird meine letzte Wahlperiode sein, um den persönlichen Beitrag gegen die Versteinerung zu führen. Deshalb rede ich auch nicht pro domo, sondern im Interesse der Funktionsfähigkeit und der Angemessenheit der Regelungen.

Die Frage, gesellschaftliche Gruppen auszuwählen, ist aus all den Jahrzehnten, die ich miterlebt habe, eine der schwierigsten Aufgabenstellungen, die man sich vorstellen kann. Denn es sind kaum Gruppen jemals genannt worden, entweder aus der Politik oder aus der Gesellschaft selbst, wo man sagen konnte „die auf keinen Fall“, sondern alle, die ich je als Vorschläge erlebt habe, haben eine gewisse Relevanz, sei es aufgrund der Zahl der Mitglieder, die sie repräsentieren, sei es aufgrund des kulturellen Auftrags. Wenn ich einmal an die jüdische Kultusgemeinde denke, dann ist das nicht die große Zahl; früher war es mehr. Doch die kulturell geschichtliche Verantwortung hat dann den Ausschlag geben. Und vieles andere mehr ist entsprechend anzuführen.

Ich habe den Ansatzpunkt, dass man über Ländergesetze Maßstäbe entwickelt und dann aus einem Korb von ähnlich gelagerten Interessenlagen eine Auswahl trifft mit der Vorgabe, dass es über die Jahre hinweg revolvierend ist. Ich habe das für eine ganz kluge Entscheidung gehalten, zumal wenn sich die Länder untereinander hinsichtlich der Pakete verständigen, wie sie es getan haben. An der Stelle gilt, nach einigen Jahren – das ist hier auch so vorgesehen – eine Evaluierung vorzunehmen. Vielleicht muss man in einer schnelllebigen Zeit auch zu einer Praxis finden und schauen, ob da nicht Neues an relevanten Gruppierungen kommt, die nicht generell rausgehalten werden sollten. Aber insgesamt scheint es mir ein recht gelungener Versuch, wenn man einräumt, dass es um die Quadratur des Kreises geht, die hier versucht werden muss.

Zum Ausführungsgesetz NRW. Wenn ich es noch zu machen gehabt hätte, hätte ich es auch nicht anders gemacht. Mir ist daran nichts aufgefallen, was nicht sachgerecht wäre oder in irgendeiner Weise konträr zu den Staatsvertragsvorschlägen steht.

Stichwort Abgeordnete und Staatsnähe. Prinzipiell, Herr Abgeordneter, stimme ich Ihnen zu, dass man die Gewalten nicht einfach gleichsetzen sollte. Allerdings hat mich die Praxis der sogenannten Freundeskreise keines Besseren, aber eines Anderen belehrt. Ich habe auch vor dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen, dass dort – sage ich mal – Gruppenbildungen entstanden sind, die einen haben zweifeln lassen, ob politisch entsandte aus der Politik, sei es im Parlament oder in der Regierung entsandte, dann wirklich ein differenziertes Bild ermöglichen. Ich erinnere daran, dass die Klage nicht aus Lust und Laune entstanden ist, sondern auslösendes Moment im Verwaltungsrat die Causa Brender gewesen ist. Dort habe ich erlebt, dass nicht die unmittelbaren Vertreter von Exekutiven die härteste Linie gefahren haben, sondern Repräsentantinnen und Repräsentanten, die sich selbst eher „staatsnah“ nennen würden. Da sind Entwicklungen entstanden, die notwendig gemacht haben, das in Karlsruhe klären zu lassen. Aus dieser Betrachtung heraus ist diese Gleichbetrachtung in puncto Staatsnähe zu verstehen. Formal bin ich auf Ihrer Seite, dass man da durchaus trennen muss.

Die Diskussion um die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände ist intensiv geführt worden, aber auch da verweise ich auf die Ursache für die ganze Diskussion. Denn ich habe – bei allem Respekt vor einzelnen Vertretern, mit denen ich gut zusammengearbeitet habe und es noch tue – nicht erlebt, dass man davon ausgehen konnte, dass der Repräsentant eines kommunalen Spitzenverbandes, der nicht ganz zufällig einer bestimmten Partei angehört, dann ein unabhängiger Sachwalter nur der Kommunen war, sondern der hat an Vorbesprechungen der einen oder anderen Gruppe wie selbstverständlich teilgenommen. Ich glaube, damit ist durchaus nachvollziehbar, dass man eine gewisse Staatsnähe dieser hohen Repräsentanten der kommunalen Ebene nicht verneinen kann.

Ich sage das verbunden damit, dass ich es in einem Fall, den ich jetzt nicht nenne, sehr bedauere – übrigens parteiübergreifend – wegen des Sachverstandes und der guten Zusammenarbeit. Aber ich glaube, wenn es darauf ankommt, sind die Erfahrungen der Punkt. An solchen Stellen, wie es in der Causa Brender aufgebrochen ist,

darf man es sich nicht so vorstellen, als würde ein ständiges Einwirken auf die Verantwortlichen einer Rundfunkanstalt stattfinden. Da gilt eher, dass die Furcht den Wald besser hüten kann als der Förster und man sich ab und an genötigt gesehen hatte wie beim Springreiten einmal zu parieren, um wieder klarzumachen, was denn sein könnte. Das bringt mich dazu zu sagen: Diese Zurückhaltung ist durchaus nicht unbegründet.

Was die Frage Wirkung im Ausland angeht, kann ich mir nur vorstellen, dass gemeint ist, dass man natürlich gewisse Verbindungen braucht. Ich nenne jetzt die Beispiele Arte und 3Sat, wo natürlich die Repräsentanten des ZDF eine zugewiesene und nicht nur eine nationale Aufgabe haben.

Zur Frage Telemedienangebote und die Begrenzung. Da habe ich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in seiner Gänze und seinen Vorgaben als einen deutlichen Auftrag – deutlicher denn je – erlebt, dass sich die Öffentlich-Rechtlichen gefälligst auch mit den technologischen und damit verbunden gesellschaftlichen Medienutzungsgewohnheiten zu befassen und daraus den öffentlich-rechtlichen Auftrag abzugrenzen haben.

Ich kann an dieser Stelle nur raten, dass man dort miteinander den Konsens sucht. Ich habe selber mal mit den Vertretern der Printmedien ausgehandelt, als es um Teletexte ging, dass man einen Ausschuss – zur Güte sozusagen – miteinander bildet. Ich rate dringend, da miteinander einen Weg zu suchen. Aber ein Abschneiden der entsprechenden Entwicklungen in Zusammenhang mit den digitalen Möglichkeiten kann ich aus dem Urteil nicht lesen – ausdrücklich nicht; das Gegenteil ist aus meiner Sicht der Fall.

Daniela Beaujean (VPRT): Ich erlaube mir, das Ganze einmal von hinten aufzuzäumen. Nachdem Sie jetzt auf den Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sprechen gekommen sind: Es war mitnichten meine Absicht, zu sagen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen Angeboten nicht im Internet auftauchen darf. Vielmehr geht es um Folgendes: Wenn man Rundfunkgesetze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch konvergent ausgestaltet – was wir gar nicht in Abrede stellen wollen; wir wollen auch das Jugendangebot gern im Internet willkommen heißen – – Aber es geht um die Frage, welche Grenzen, die zum Schutz der Wettbewerber eingezogen worden sind, dann fallen könnten. Wenn man die Begrifflichkeit sozusagen nur noch auf „Angebot“ umswitcht und es dann nicht mehr die Begrenzungen wie Programmbezug oder Sendungsbezug gibt – eine der wettbewerbsrechtlichen Einschränkungen, die im Rundfunkstaatsvertrag vorgenommen worden sind –, dann haben wir halt Sorge, dass nach und nach die Bestimmungen, die zum Schutz der privaten Wettbewerber eingeführt worden sind – auch als Ergebnis des VPRT-Beihilfekompromisses – irgendwann nicht mehr stattfinden werden.

Das haben wir auch beim Jugendangebot: Die Begrenzungen, die bisher gelten, sollen jetzt nicht mehr gelten. Wie weit wird dann der übrige Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch fortentwickelt? Welche Begrenzungen gibt es am Ende noch? – Das ist die Sorge, die uns in diesem Zusammenhang umtreibt.

Dann hatten Sie auch noch in den Raum gestellt, wir wollten den Verlegern den Sitz im Fernsehrat streitig machen. Das wollen wir nicht. Natürlich sind es auch zwei verschiedene Mediengattungen – der Rundfunk bzw. wir und die Verleger –; wenn man aber jetzt gerade in den Internetbereich schaut, sieht man, meine ich, dass der Unterschied zwischen den einzelnen Mediengattungen und den Telemedienangeboten jetzt nicht mehr so groß ist. Die Verleger streiten sich mit den Öffentlich-Rechtlichen, genauso wie wir, z. B. über die „Tagesschau“-App. Im Übrigen gibt es auch in anderen Rundfunkräten wie z. B. dem WDR-Rundfunkrat Verbände wie den eco oder den BITKOM, die Mitglied sind. Da sehe ich jetzt, wiederum bezogen auf den konvergenten Bereich und das Internet, auch keinen so großen Unterschied.

Einer Antwort auf die Frage nach dem kommunalen Spitzenbeamten würde ich mich gern enthalten, weil ich mich damit nicht so intensiv befasst habe.

Sie hatten noch die Umsetzung der AVMD-Richtlinie angesprochen hinsichtlich der Frage, wann ein Fernsehanbieter in Deutschland als zugelassen – oder eben nicht – gilt. Ich dachte, ich hätte den Abgleich so gemacht, dass es eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist. Das war, glaube ich, noch einem Versäumnis Deutschlands geschuldet in einer korrekten Umsetzung der AVMD-Richtlinie. Ich muss Ihnen aber ehrlich gestehen: Nachdem es dazu keine Begründung gibt, wüsste ich jetzt auch nicht genau, was man unter der Formulierung „dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats“ – also Deutschlands – verstehen könnte. Das müsste man gegebenenfalls noch mal anhand des Richtlinien textes nachvollziehen; das würde ich dann eventuell noch nachliefern.

Das Beispiel, das Sie, Herr Ministerpräsident a. D., genannt haben, könnte ein Fall sein – ARTE –, der hierunter fällt. Aber das kann ich leider nicht ad hoc beantworten.

Ansonsten sehen wir keinen Änderungs- oder Verbesserungsbedarf am Ausführungsgesetz; hierzu habe ich darüber hinaus keine Anmerkungen.

Was das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag anbelangt, so hatte ich ein bisschen zu skizzieren versucht, warum wir Probleme mit der Entsendung von Exekutivvertretern in ein Gremium des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben: Wenn wir einen Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben, der zum Gegenstand den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat, verhandeln diesen die Landesregierungen. Dann sitzen die Vertreter der Landesregierungen in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und üben gleichzeitig aber auch die Rechtsaufsicht über die Anstalt aus. Ich möchte jetzt nicht irgendwie Böswilligkeiten unterstellen, aber das kann schon manchmal schwierig werden, diese Nähe, sozusagen, in diesen drei Bereichen: Einmal werden die Staatsverträge, die Rundfunkänderungsstaatsverträge ausgehandelt, dann sitzt man im Gremium einer Anstalt, die Gegenstand dieses Staatsvertrags ist, und wenn man dann mal einen Verstoß im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der Staatskanzlei oder der Landesregierung moniert, ist diejenige Instanz die die Rechtsaufsicht führende Behörde und soll dann über den Verstoß entscheiden. Deswegen sehen wir das ein bisschen kritisch.

Wenn man sich auch noch mal das Sondervotum des Bundesverfassungsrichters Paulus durchliest, stellt man fest, dass er hinsichtlich der Möglichkeit der Instrumentalisierung zwischen der Exekutive und beispielsweise der Legislative durchaus differenziert. Er sagt ja auch, dass das eigentlich eher eine Umdrehung ist, wenn jetzt die Exekutive ins Gremium entsandt wird, mit Blick auf die Staatsferne – die Vielfaltssicherung soll eigentlich sozusagen außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stattfinden und nicht innerhalb.

Die Begrenzung der Anzahl der Sitze ist, glaube ich, auch eine Entscheidung der Politik und lässt sich nicht aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts selbst ableiten. – Ich glaube, das war es im Wesentlichen.

André Busshuven (Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen): Ich bin nach der Einbindung des Verbands Freier Berufe in die Begründung des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags gefragt worden. Der Verband Freier Berufe Nordrhein-Westfalen ist von der Staatskanzlei nicht eingebunden worden in den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Das ist vielleicht auch nicht verwunderlich; das ist bislang keine geübte Praxis; mir ist das bisher zumindest nicht bekannt.

Natürlich könnte man an dieser Stelle vielleicht darüber nachdenken, dies beim Achtzehnten oder Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu ändern, zumal der Verband Freier Berufe ja in verschiedenen Gremien der Landesregierung eingebunden ist: etwa im Spitzengespräch zum Ausbildungskonsens mit der Ministerpräsidentin, in dem von der Landesregierung eingerichteten Mittelstandsbeirat unter Wirtschaftsminister Duin oder auch in der Clearingstelle Mittelstand, wo die Verbände – was das besonders Erfreuliche in diesem Bundesland ist – sogar im Vorfeld von Referentenentwürfen von Gesetzen, die Relevanz für den Mittelstand haben, eingebunden werden, beratend wirken und eine eigene Stellungnahme oder ein eigenes Votum abgeben können. Entsprechend könnte man sicherlich beim nächsten Mal hierüber nachdenken; das wäre aus Sicht der Freiberufler erfreulich – auch in Bezug auf das WDR-Gesetz; hier hat es ja eine öffentliche Konsultation mit offenen Fragestellungen gegeben.

Die Frage ist auch noch einmal im Hinblick auf die Zahlen und die gesellschaftliche Bedeutung zu stellen. Die Zahlen habe ich vorhin dargestellt: Ein Drittel der Selbstständigen in Nordrhein-Westfalen – – Ein ähnliches Bild findet sich deutschlandweit; drei Millionen Selbstständige haben Mitarbeiter in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen; das ist eine ganz enorme Zahl.

Auch die gesellschaftlichen Belange sind von Bedeutung: Ärzte und Apotheker stellen die gesundheitliche Versorgung sicher, ebenso wie Zahnärzte, Rechtsanwälte dienen als Organ der Rechtspflege dem Rechtsfrieden, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sorgen für die Sicherung des Eigentums; mancher griechische Ministerpräsident hätte sich sicherlich gefreut, wenn es in Griechenland ein ordentliches Katasterwesen gegeben hätte, dann hätte man jedes Grundstück und vielleicht sogar jeden Swimmingpool besteuern können

(Zuruf: Das kommt noch!)

– hoffen wir, dass dies noch kommt; nach dem deutschen System wäre das sicherlich möglich gewesen –, und Steuerberater sorgen für ein geordnetes finanzielles Miteinander.

Das ist Ihnen alles bekannt, aber es ist an der Stelle noch einmal wichtig: Es geht nicht nur um Zahlen, sondern es geht auch um die gesellschaftliche Bedeutung der freien Berufe. Hier ist beides in Kombination zu sehen.

Das Thema Flüchtlinge habe ich vorhin auch schon angesprochen; das ist ein ganz wichtiges Themenfeld der freien Berufe. Es ist ein Zukunftsthema, das, wie gesagt, im Spätsommer, im Herbst aufkam. Es steht also schon eine Weile im Raum; an dieser Stelle ist es aber noch einmal ganz wichtig, zu betonen: Hier ist eine gesellschaftliche Veränderung im Gang, die wahrscheinlich eine enorme Auswirkung auf den Alltag haben wird – sicherlich auch im positiven Sinne. Viele sehen das vielleicht manchmal etwas zu negativ; wir sehen diese gesellschaftliche Veränderung positiv. Vielleicht tut es Deutschland gut, dass man nicht jeden Quadratzentimeter innerhalb des Gartenzauns umkämpft, sondern eben durch ein ehrenamtliches Engagement sieht, dass man als Ehrenamtler durchaus helfen kann. Das ist eine neue Kultur. Man muss nicht immer auf das Negative schauen; vielleicht schaut man auch mal auf das Positive.

Noch einmal zur Zahl der Mitglieder des neuen ZDF-Fernsehrats: 60 Sitze hat der neue ZDF-Fernsehrat; 77 waren es ursprünglich. Sie alle kennen es: Ob ein Gremium nun 30, 60 oder 90 Sitze hat – es ist nicht arbeitsfähig ohne Ausschüsse und Unterausschüsse. Insofern ist es eigentlich auch nicht relevant, ob es jetzt 60 oder 77 Sitze sind. Es ist eine politische Entscheidung; das ist richtig. Aber da sollte man vielleicht auch ein bisschen großzügiger sein, vielleicht auch bei anderen Gesetzesvorhaben, die noch anstehen.

Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht, Köln): Ich versuche mal, soweit zu den einzelnen Fragen noch etwas zu sagen ist, dies der Reihe nach abzuarbeiten.

Herr Abg. Nückel, Sie hatten gefragt, wie es denn mit der Umsetzung von Vielfaltssicherung im Hinblick auf die hohe Anzahl der Vertreter der Länder im Fernsehrat stehe. Ich hatte dazu ja schon ausgeführt: Da das eine Allländeranstalt ist und die Länder die Träger dieser Anstalt sind, halte ich es für verständlich, dass jedes Land einen Vertreter schickt. Ich habe aber auch gesagt: Das führt dazu, dass – – Wir müssen uns keine Sorgen machen, dass die größeren Parteien auch in Brechungen da nicht hinreichend vertreten wären; das Problem sind vielmehr die kleineren Parteien, die eben durch den Wegfall der Parteivertreter weniger stark vertreten sind. Das hat sicherlich auch mit der politischen Grundentscheidung zu tun, und ich gestehe ganz offen, dass ich diese Vorfestlegung nicht glücklich gefunden habe, den Fernsehrat auf 60 zu verkleinern. Dass man das an den Anfang der Überlegungen stellt, habe ich nicht für glücklich gehalten.

Allerdings bin ich gleichwohl der Meinung, dass in Abwägung dieser Aspekte noch – noch! – die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gewahrt sind. Dass man da nah an die Grenze geht hinsichtlich des Petitus der Vertretung insbesondere auch kleiner politischer Strömungen, ist zu konstatieren.

Dann war gefragt worden, ob die Verkleinerung eine politische Entscheidung sei. Das habe ich im Prinzip schon mit beantwortet.

Sie hatten dann gefragt, wie es denn hinsichtlich der r-Gruppe – bzw. der q-Gruppe als Nachfolgerin der alten r-Gruppe – stehe und wie hoch der politische Einfluss auf die Entsendung da sei. Das steht im Zusammenhang mit der Frage, wie wir das Ausführungsgesetz beurteilen.

Man muss sagen – q- und r-Gruppe; neue q- und alte r-Gruppe –: Die Entsendungsmodalitäten sind nicht genau dieselben. Das Bundesverfassungsgericht hat meiner Ansicht nach – – Wenn auch die B-Länder erstaunlicherweise vorgetragen hatten, das erhöhe die Lebensdauer der Norm, so war dies doch angegriffen worden. Das Bundesverfassungsgericht war dem gefolgt insofern, als dadurch, dass damals nur Lebensbereiche oder Sozialbereiche normiert waren und im Übrigen ein starker Einfluss auf die Besetzung da war, das alles zu unbestimmt sei und dem staatlichen Einfluss zu viel Möglichkeiten der Entfaltung einräume.

Es ist ja jetzt reagiert worden. Zum einen sind die gesellschaftlichen Bereiche festgeschrieben; das engt den politischen Spielraum ein. Zum anderen gibt es Entsendungsrechte der dann benannten Gruppen. Insofern wird man sagen müssen: Da hält man sich unter dem Bereich des verfassungsrechtlich zu Kritisierenden oder zu Verwerfenden.

Was das Ausführungsgesetz betrifft, so bin ich ganz der Meinung von Herrn Ministerpräsident a. D. Beck. Ich würde es auch nicht anders machen. Es wird verwiesen auf die Modalitäten für die Entsendung, die der Entwurf des ZDF-Staatsvertrags vorsieht – das heißt auch, Entsendung durch die Gruppe –; das halte ich für unproblematisch.

Zu der Protokollerklärung der Länder hinsichtlich der Frage der Geschäftsführer kommunaler Spitzenverbände: Ich bin eindeutig der Meinung, dass die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände zu staatsnah sind. Denn man muss sehen, dass sie ja im Grunde ganz nah an der – sozusagen – Präsidentenebene dran sind und sich kaum – –

(Kurt Beck [Vorsitzender des ZDF-Verwaltungsrats]: Das ist umgekehrt, Herr Professor! Die Präsidenten gehen im Zweifel ganz nah an die Geschäftsführer ran! – Heiterkeit)

– In praxi, Herr Beck, mag das so sein. Ich gehe jetzt einmal von den Organisationsstrukturen aus, nehme diesen Hinweis aber gern auf. Der Hinweis verstärkt allerdings noch die These, dass die zu staatsnah sind.

Zu dem Auslandsbezug muss ich nichts weiter sagen; das ist ausreichend erläutert worden.

Was dann noch mal die Diskussion um Kriterien für gesellschaftliche Relevanz betrifft, so sind wesentliche Kriterien genannt worden: die Stärke einer Strömung oder Gruppierung in der Gesellschaft, die Relevanz der vertretenen Aspekte und auch – – Da können allerdings auch sozusagen bewertende Punkte eine Rolle spielen; das ist nicht nur eine Art Zählaufgabe, sondern gerade der Hinweis auf die Jüdische Kultusgemeinde zeigt, dass dort auch Aspekte historischer Verantwortung etc. eine Rolle spielen können – wobei man sicherlich fragen kann – – Es ist sicherlich richtig, dass die Jüdische Kultusgemeinde nach wie vor vertreten ist; andererseits hätte man sich fragen können: Sollten nicht auf derselben Ebene und nicht nur in der q-Gruppe für das Land Niedersachsen auch die Muslime vertreten sein? Aber das ist eben – deswegen habe ich es auch noch mal angeführt – eine Frage politischer Einschätzung. Der Gestaltungsspielraum ist da nach wie vor sehr groß.

Zuletzt noch zur Frage der Transparenz: Es ist richtig – ich habe es gesagt –: Ein Mindestmaß an Transparenz; das ist die Formel des Bundesverfassungsgerichts. Was da noch alles wünschbar wäre, dazu will ich gar nicht Stellung nehmen. Das ist nicht meine Berufung als Jurist. Ich habe festzustellen: Sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten? Und diese sind eingehalten.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Danke schön. – Dann möchte ich an dieser Stelle Herrn Wichert in das Sachverständigengespräch einbinden; anschließend gebe ich das Wort dann an Herrn Prof. Dörr, den ich ganz herzlich begrüße und der dann ebenfalls Gelegenheit bekommt, ein Statement abzugeben oder vielleicht auch auf die eine oder andere Frage einzugehen – soweit Sie, Herr Dörr, das schon hören konnten. Anschließend gibt es, wenn gewünscht, noch eine Frageunde, sodass auch für die Abgeordneten die Möglichkeit besteht, noch einmal nachzuhaken. – Herr Wichert.

Gregor Wichert (Zweites Deutsches Fernsehen): Vielen Dank für die Einladung. Ich freue mich sehr, dass ich mich für das ZDF hier äußern kann. Umso mehr habe ich es bedauert, dass ich wegen einer Sperrung der Schnellbahnstrecke zwischen Frankfurt und Köln heute ein bisschen zu spät hier ankam.

Ich will zunächst einmal zu den Fragen Stellung nehmen und möchte dann versuchen, in knappen Worten noch einmal unsere Meinung zu dem Staatsvertragsentwurf zusammenzufassen.

Vertreter kommunaler Spitzenverbände: Da will ich, da brauche ich dem nichts hinzuzufügen, was gesagt worden ist.

Geltungsbereich des Rundfunkstaatsvertrags: Unser Verständnis ist an dieser Stelle, dass die Rechtsunterworfenheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eigentlich niemals infrage steht, sodass wir uns da nicht gemeint fühlen. Wenn ich die Vorschrift zur Hand nehme und lese, habe ich den Eindruck, dass damit gemeint ist, dass ein Fernsehveranstalter hier ein Geschäft beginnt und dann Redaktionen und wesentliche Tätigkeiten außerhalb der EU auslagert, hier aber immer noch ökonomische Verbindung hat – auf gut Deutsch: wahrscheinlich Werbegeschäft. Was nicht passieren soll, ist: Hier ist jemand als Rundfunkveranstalter, als privater Rundfunkveranstalter

ter dem Rundfunkstaatsvertrag unterworfen und organisiert und strukturiert sich so um, dass er von den Cayman-Inseln aus sein Geschäft macht und meint, er sei dann hier „raus aus der Geschichte“ – so verstehe ich diese Vorschrift, und ich glaube, so erklärt sie sich auch ein bisschen aus der Abstufung der Buchstaben a bis c.

Angebote und Sendungen: Da steht, anders, als Frau Beaujean vermutet hat, kein dunkler Plan dahinter, schon gar nicht des ZDF und meines Erachtens auch nicht der Länder. Der ZDF-Staatsvertrag spricht, Stand heute, in den Vorschriften, z. B. in Bezug auf die inhaltlichen Standards betreffend der Programmerstellung, nur von „Sendungen“. Wenn Sie sehr gesetzessystematisch vorgehen würden, müssten Sie eigentlich sagen, dass die ganzen öffentlich-rechtlichen Standards nach dem ZDF-Staatsvertrag überhaupt nicht für das Onlineangebot gelten. Das kann natürlich nicht so sein.

Aus diesem Grund begrüßen wir sehr, dass mit dem Wort „Angebote“, das ja jetzt rekurriert auf § 11 Rundfunkstaatsvertrag, in dem es heißt: „Angebote ... sind Rundfunkprogramme ... und Telemedien“, klargestellt wird, dass die inhaltlichen Standards des ZDF-Staatsvertrags natürlich auch für die Telemedienangebote gelten. Das zieht sich durch das ganze Werk hindurch; es betrifft z. B. auch das Gegendarstellungsrecht, das nach dem Wortlaut des ZDF-Staatsvertrags nur für Sendungen und für Fernsehen gilt.

Nunmehr ist dies klargestellt – wir haben es natürlich schon bislang anders gehandhabt –, und zu etwas anderem dient es überhaupt nicht. Das ergibt sich auch aus der Aufgabenteilung. Stark vereinfacht gesagt – ich bitte insbesondere die Herren Professoren um Nachsicht für diese Simplifizierung – steht im Rundfunkstaatsvertrag, ob wir etwas dürfen und was wir dürfen; wie wir es auszuführen haben, steht – wenn ich jetzt mal die organisatorischen Regeln zur Seite nehme – im ZDF-Staatsvertrag. Das ist die Aufgabenteilung zwischen Rundfunkstaatsvertrag und ZDF-Staatsvertrag. Insofern gibt es da nichts zu befürchten. Die Reichweite des Auftrags ergibt sich nach wie vor aus dem Rundfunkstaatsvertrag, der hier keine Änderung erhalten hat.

Der letzte Punkt, der angesprochen wurde: Wie sieht es aus mit Verlegern, mit privaten Rundfunkveranstaltern oder mit anderen Akteuren im Medien- oder im IT-Markt, in den Gremien? Ich will dazu Folgendes sagen: Nach meinem Eindruck ist es so, dass in der Struktur der Gremienzusammensetzung der Grundsatz herrschte, es soll niemand drin sein, der in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis steht. Deswegen waren private Rundfunkveranstalter immer schon ausgeschlossen, ebenso wie andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und deren Vertreter.

In der Tat rückt das ja jetzt medial näher; und nun ist die Frage, was man daraus folgern kann. Man kann natürlich daraus folgern: Wir müssen eigentlich auch andere Akteure im Markt, die einen wettbewerblichen Bezug zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben, noch in die Gremien aufnehmen. Man könnte aber, wenn man auf den Grundsatz schaut, der vorangestellt ist, auch zum gegenteiligen Entschluss kommen. Man könnte jetzt, da dies näher rückt, vor dem Hintergrund, dass diese Gremien eben keine reinen ex-post-Aufsichtsgremien sind, sondern auch Beratungsgremien sind, Gremien, die ex ante die Prozesse der Geschäftsführung eines öffentlich-rechtlichen Senders begleiten sollen, auch daran denken, Wettbewerbsverhält-

nisse zum Anlass zu nehmen, solche Vertreter nicht mehr in öffentlich-rechtlichen Gremien zu haben.

Das wäre von meiner Seite etwas zu den Fragen, die hier im Raum standen. Ich danke herzlich für die Gelegenheit, obwohl ich zu spät gekommen bin, unsere Auffassung zum ZDF-Staatsvertrag nochmals darzulegen. Wenn Sie uns, wenn Sie mich oder das ZDF fragen würden: „Was sollen wir tun?“ – das müssen Sie natürlich nicht fragen –, dann würden wir sagen: Stimmen Sie zu. Wir halten das Gesetz für gelungen; wir halten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eingehalten – ich nehme an, dies ist ausgeführt worden, und ich muss es nicht im Einzelnen darlegen.

Ich will nur einen Punkt herausgreifen, nämlich die neue q-Gruppe. Sie hat aus unserer Sicht so, wie sie gestaltet ist, eine zweifache Wirkung. Einmal werden durch diese q-Gruppe auch die kleineren gesellschaftlichen Gruppen Teil des Fernsehrats; mehr gesellschaftlich relevante Gruppen können in den Fernsehrat hineinkommen. Gleichzeitig beugt die Struktur der q-Gruppe meines Erachtens aber auch der Versteinierung vor. Das gilt insbesondere da, wo in Ländern wie hier in Nordrhein-Westfalen es so ausgestaltet ist, dass man drei oder vier verschiedene Akteure nimmt, die sich einigen müssen. Das läuft womöglich auch auf einen Tausch, einen Ringtausch oder Ähnliches, hinaus. Dadurch hat man zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen; das fand ich für die Aufgabenstellung, die ja nicht ganz leicht war, eine elegante Lösung.

Der ZDF-Staatsvertrag so, wie er jetzt vor uns liegt, mit der neuen Struktur der Gremien, ist eine Stärkung der Unabhängigkeit und Legitimation des ZDF und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – so empfinden wir das. Ich will nur noch anfügen: Wie wichtig das ist, sieht man in diesen Tagen und Wochen. Ich habe gestern oder vorgestern im Mediendienst die Frage gelesen: Was würden wir eigentlich machen, wenn wir ARD und ZDF in dieser Situation nicht hätten? Wer sollte die Berichterstattung dann eigentlich leisten?

Vor diesem Hintergrund habe ich nur einen Hinweis, und zwar auf § 21 Abs. 5 des ZDF-Staatsvertrags; das ist das staatliche, vorangehende – also ex ante – Genehmigungserfordernis für Satzungsregelungen des ZDF. Das ist ein Paradigmenwechsel. Wir hatten bislang die Situation, dass die staatliche Aufsicht immer eine ex-post-Aufsicht war, über die Rechtsaufsicht ausgeübt wurde und da auch die hinreichenden Instrumente gefunden hat. Wir haben hierfür die Gestaltung des Entsende- und Abberufungsverfahrens durch Fernsehrat und Verwaltungsrat; das ist eine Satzungsbestimmung, die im Fall des ZDF des Zusammenwirkens beider Organe bedarf. Da halten wir es für nicht erforderlich, dass eine vorherige staatliche Aufsicht agiert.

Ich sage aber auch ausdrücklich, dass aus Sicht des ZDF diese Randbemerkung kein Hindernis für die Zustimmung darzustellen braucht. Vielleicht ist dies jedoch etwas, über das man noch einmal nachdenken kann – zumal die Zustimmung zu diesem Entsende- und Abberufungsverfahren ein einmaliger Vorgang ist. Das wird einmal festgelegt in der Satzung, und dann hat man es; das ist ja kein dauernder Prozess.

Noch eine Bemerkung zum Ausführungsgesetz – Herr Prof. Hain hatte es schon angesprochen –: Auch wir halten dies für sachgerecht. Es ist eine Regelung, die sich mit dem harmonisiert, was die Organe des ZDF hierfür festlegen werden, und es erlaubt daher eine einheitliche Ausgestaltung des Gesamtentsendeverfahrens; das ist für uns sehr wichtig.

Eine kleine Anmerkung hätte ich zum Schluss noch: Wir wissen in Nordrhein-Westfalen nicht so genau, was passiert, wenn sich die drei genannten Verbände nicht einigen können. Es gibt Länder, die für diesen Fall ein nachgeschaltetes Losverfahren vorgesehen haben. Wir haben dafür in unserer schriftlichen Stellungnahme einen Formulierungsvorschlag gemacht. Warum reite ich auf so einem Punkt – der für Sie natürlich eine Petitesse sein mag – herum? Der Grund ist, dass die q-Gruppe ja insgesamt aus staatsfernen Vertretern besteht, und die Rechtsfolge, wenn sich die genannten Organisationen nicht einigen, ist, dass der Platz frei bleibt. Das würde die Verfassungsgemäßheit des Fernsehrats natürlich nicht infrage stellen; aber materiell ist es meines Erachtens geboten, nach Möglichkeit ein Verfahren zu finden, das auch bei Stellen, die vielleicht im Umgang mit diesen Abläufen nicht so geübt sind, möglichst rechtssicher dazu führt, dass am Ende fristgerecht ein Kandidat oder eine Kandidatin – oder besser: ein Mitglied; es geht ja nicht um eine Kandidatur – da steht.

Insofern würden wir hier noch einmal die Anregung geben – wenn diese Möglichkeit noch besteht –, sich andere Länder anzuschauen – Schleswig-Holstein fällt mir beispielsweise ein –, die ein Losverfahren vorgeschrieben haben, falls eine Einigung nicht erfolgt.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Danke schön. – Herr Prof. Dörr, auch Sie hatten ja eine weite Anreise, nämlich von der Universität Mainz. Schön, dass Sie es noch geschafft haben. Sie haben jetzt Gelegenheit zu einem kurzen Statement.

Prof. Dr. Dieter Dörr (Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften): Ganz herzlichen Dank. – Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch mich hat leider die Bundesbahn getroffen; es ließ sich nicht vermeiden.

Mit dem ZDF-Staatsvertrag – ich möchte hierzu doch noch mal ganz kurz Stellung nehmen – wird ja der schwierige Versuch unternommen, all den differenzierten und durchaus komplizierten Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen. Wahrscheinlich hat Karl-Eberhard Hain schon darauf hingewiesen: Das sind ja in gewisser Weise auch Optimierungsanforderungen. Denn man kann gar nicht allen Aspekten zu 100 % Rechnung tragen, sondern muss versuchen, einen Ausgleich zu schaffen zwischen einem funktionstüchtigen Gremium – hier haben sich die Länder dafür entschieden, dieses Gremium etwas kleiner zu gestalten – und den vielfältigen Vielfaltsanforderungen.

Die Länder haben vor einer schwierigen Aufgabe gestanden und haben diese aus meiner Sicht durchaus – bis auf einen Punkt, der kritisch ist – in verfassungsmäßig ganz einwandfreier Weise gelöst. Das gilt einmal für die Besetzung der Staatsbank –

ich nenne sie mal „Staatsbank“ –; in Bezug auf alle Vertreter, die dem Staat nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts letztlich zuzurechnen sind, ist die Drittelgrenze eingehalten. Man hat sie aber auch – das ist eine politische Entscheidung – ausgeschöpft. Das gilt zum anderen für die Entsendungsverfahren der verschiedenen staatsfernen Mitglieder. Da halte ich die Regelung auch für die q-Gruppe für sachgerecht und richtig. Es ist sichergestellt, dass der Staat auf die Auswahl keinen Einfluss nehmen kann, dass die Verbände und Organisationen selbst entsenden können.

Auch die Inkompatibilitätsregelungen sind gelungen.

Es gibt zwei Zweifel. Einen halte ich für nicht einschlägig, beim anderen ist jedenfalls ein gewisses Restrisiko vorhanden. Der erste Punkt ist: Wirkt der Staatsvertrag der sogenannten Versteinerung der Gremien – das Verfassungsgericht hat diesen Begriff in der Entscheidung drei Mal verwendet – genügend entgegen?

(Oliver Keymis [GRÜNE]: Da fiel ihm nichts anderes mehr ein!)

– Es ist schwierig, sich überhaupt etwas dazu einfallen zu lassen. – Dazu hat das Verfassungsgericht auch wirklich keine weiterführenden Hinweise gegeben. Ansonsten hat es das ja getan. Ich meine, so, wie man es gemacht hat – da kann ich auf Karl-Eberhard Hain und auch auf Gregor Wichert abstellen –, hat man jedenfalls einen sinnvollen Versuch unternommen. Es ist hier eine gewisse Flexibilität bei den Vertretern der q-Gruppe angelegt, und es gibt im Staatsvertrag auch eine Überprüfungsklausel.

Größere Bedenken gibt es allerdings bei der Besetzung der Staatsbank insgesamt; das muss man einfach der Ehrlichkeit halber sagen. Hier sitzen nur staatliche Vertreter, und zwar echte staatliche Vertreter. Dem Satz, dass gerade auch kleinere Parteien Berücksichtigung finden sollen, ist nicht Rechnung getragen; das muss man wissen. Das ist ein gewisses Risiko. Man hätte sich jedenfalls Lösungen vorstellen können, die den Vorgaben des Verfassungsgerichts besser entsprochen hätten. So hätte man z. B. ein rotierendes System zwischen den Vertretern der Länder vorsehen können und hätte die restlichen Sitze – man käme dann sehr schnell auf eine beachtliche Zahl von Restsitzen – für politische Parteien offenhalten können. – Ich will das nur sagen.

(Zuruf: Man hätte auch das Gremium größer machen können!)

– Oder man hätte das Gremium größer machen können, auch das wäre eine Lösung gewesen.

Darauf muss man einfach der Ehrlichkeit halber hinweisen; das ist ein gewisses Risiko. Denn das Verfassungsgericht hat diesen Satz mit der Vertretung auch kleinerer politischer Parteien deutlich betont. Dem ist hier nicht Rechnung getragen.

Ich meine, dass der Vertrag so, wie er ist, und damit auch das Zustimmungsgesetz noch hinnehmbar sind – noch verfassungsrechtlich hinnehmbar –, weil man nicht allen unterschiedlichen Anforderungen in gleicher Weise Rechnung tragen kann. Ich habe das so auch durchaus nicht nur Ihnen gesagt, sondern auch Gruppierungen,

die gegen diese Auffassung eher Bedenken geäußert haben. Aber es ist ein Risiko damit verbunden.

Das lässt sich jetzt auch gar nicht mehr reparieren. Denn – – Da verstehe ich auch die Länder; sie müssen ja einen Ausgleich zwischen allen herbeiführen; man muss 16 Länder unter einen Hut bekommen, und, Herr Ministerpräsident a. D. Beck, Sie wissen aus anderen Zusammenhängen, wie schwierig das ist; das weiß man, wenn man die Rundfunkkommission geleitet hat. Und das wird hier genauso gewesen sein.

Ich finde es durchaus beachtlich und aner kennenswert, dass die Länder diesen Staatsvertrag innerhalb der Frist, die ja sehr strikt war, wirklich zustande gebracht haben. Das ist eine Leistung; da haben die Länder durchaus unter Beweis gestellt, dass sie im Bereich der Medienpolitik und der Rundfunkpolitik – was ja immer gern infrage gestellt wird – leistungsfähig sind. Ich meine, das ist ein Ausweis für die Länder. Ich weiß gar nicht, ob der Bund bei so einer Vorgabe dies genauso schnell bekommen hat; das wird ja häufig behauptet.

Mein Appell ist also auch: Stimmen Sie dem Staatsvertrag zu. Das Zustimmungsgesetz – –

Einen Punkt halte ich noch für ganz wichtig: Die Telemedien müssen auch im ZDF-Staatsvertrag Erwähnung finden. Das Bundesverfassungsgericht hat ganz deutlich die Notwendigkeit betont, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk an neuen Möglichkeiten teilhaben muss. Ich meine, da besteht übrigens Handlungsbedarf für die Länder, noch einmal darüber nachzudenken, im Rundfunkstaatsvertrag Änderungen in den Abschnitten über Telemedien herbeizuführen. Denn der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist aus meiner Sicht da mitnichten zu stark ausgeweitet, sondern vielmehr zu stark eingeschränkt.

Denken Sie daran, dass Sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Zukunft brauchen werden! Ich kann da nur das Gleiche sagen wie der Ministerpräsident a. D. Kurt Beck, wie Herr Wichert und wie Herr Hain: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist in der jetzigen Situation so wichtig, wie er noch nie war.

(Beifall)

Ich glaube, das wird sehr vielen im Moment gerade ganz klar. Wer soll eigentlich die kulturellen, die demokratischen Grundwerte vermitteln, wer soll umfassende Informationen vermitteln? Der Rundfunk muss dies dort vermitteln können, wo die Menschen sind. Und die jungen Menschen sind heute woanders als die ältere Generation. Das heißt, sie brauchen einen breiten Telemedienauftrag, und deshalb muss dies in den ZDF-Staatsvertrag aus meiner Sicht mit hinein.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Vielen Dank. – Herr Hain hatte sich noch mal – für eine Ergänzung, denke ich – gemeldet.

Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht, Köln): Ich bin absolut derselben Meinung wie Dieter Dörr. Insofern, Frau Beaujean, ist das eben nicht nur eine Frage ökonomischer Konkurrenzverhältnisse. Es hat in

den letzten Jahren Gutachten gegeben, die aus rein ökonomischer Sicht meinten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an den Rand drängen und marginalisieren zu können – und zu wollen. Das ist ein ausschließlich ökonomisch-wettbewerbliches Paradigma, das für die Betrachtung öffentlicher Güter wie desjenigen des öffentlichen Rundfunks unangemessen ist. Es ist wesentlich eine Frage der politischen Entscheidungen, welche Wertungen wir einbringen wollen. Und ich sage: Gott sei Dank sind das nicht nur ökonomische Paradigmen.

(Zurufe)

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Vielen Dank. – Wir sollten jetzt keine Diskussion unter den Sachverständigen führen, auch wenn das sehr interessant sein mag. Dazu ist vielleicht hinterher noch Gelegenheit. – Herr Beck hatte sich noch mal gemeldet.

Kurt Beck (Vorsitzender des ZDF-Verwaltungsrats): Zwei kurze Bemerkungen: Erstens, auch bezogen auf die Frage der Wettbewerbsbetrachtung – sind die Wettbewerber um den Zuschauer mit einzubeziehen? –: Ich bitte, daran zu denken, dass wir immer noch davon ausgehen – und ich hoffe, das bleibt so –, dass es sich bei den Programmangeboten um ein Kulturgut handelt. Ich will die wirtschaftlichen Implikationen überhaupt nicht kleinschreiben, aber das ist der Maßstab. Wenn wir das verändern, kommen wir auch in große Probleme hinsichtlich der Verträglichkeit mit europäischem Recht. Ich erinnere mich an Pilgerreisen zusammen mit dem Kollegen Stoiber nach Brüssel, als es darum ging, sicherzustellen, dass die Gebühren oder Beiträge nicht als unzulässige Beihilfe eingestuft werden. – Ich will nur darauf verweisen, welche Implikationen das hat.

Zweitens noch eine kurze Bemerkung zur Frage der 16 Länder: Zum einen darf man in Erinnerung rufen, dass – mit einer Ausnahme – die Länder Koalitionsregierungen haben und im Regelfall also größere und kleinere Partner dort durchaus die Chance einer Abwägung haben. Zum Zweiten – da ist mir auch nichts Kluges eingefallen –: Wenn man es anders machen wollte und sagt, kleinere Parteien müssten berücksichtigt werden, stellt sich die Frage: Bis wohin? Wie weit geht es nach unten? Und welche sollen es sein? Sollen Parteien berücksichtigt werden, sobald sie im Deutschen Bundestag vertreten sind? Sollen sie berücksichtigt werden, sobald sie in einem der Landtage vertreten sind? Ich glaube, dass man da schnell an Fragestellungen stößt, die kaum halbwegs befriedigend beantwortet werden können und die allenfalls zu einer Verschärfung der Konfliktsituationen zwischen Parteien führen könnten.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Ich würde jetzt gern noch Fragen von Abgeordneten zulassen und möchte ein bisschen unterbinden, dass noch einmal eine komplette Antwortrunde stattfindet. Ich bitte dafür um Verständnis. – Herr Nückel, Sie hatten sich noch gemeldet.

Thomas Nückel (FDP): Erlauben Sie mir bitte einen kleinen Hinweis: Angesichts dessen, dass gerade leidenschaftliche Plädoyers für die öffentlich-rechtlichen Sender gerade auch unter Hinweis auf deren Aufgabe der Kulturvermittlung gehalten wurden, kann ich es mir nicht verkneifen, zu sagen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender in diesem Jahr wie schon in den letzten Jahren diesem Kulturauftrag immer weniger nachgekommen sind und ihm auch gar nicht nachkommen wollen. Angesichts etwa der aktuellen Benennung des Verschwörungstheoretikers Xavier Naidoo durch die ARD für den Song Contest kann ich bei solchen Feststellungen manchmal nur noch grinsen. Im Netz gibt es ja auch schon eine erregte Diskussion zu diesem Fauxpas.

(Lisa Steinmann [SPD] Das ist eine andere Anhörung, glaube ich!)

– Ja, okay. Ich glaube aber, wir sind hier auch in einigen anderen Punkten schon abgeglitten. Aber gut.

Ich wollte noch mal zu einem Punkt kommen, den auch Herr Prof. Dörr eben noch einmal erwähnt hat: das Risiko, die Staatsbank. Es geht dabei nicht so sehr um die Sicherung von politischen Vertretungen in diesem Gremium, obwohl es in der Tat – da muss ich Herrn Kollegen Keymis zustimmen – tatsächlich ein bisschen schwierig ist, zu sagen, politknah sei gleich staatsnah. Das ist doch eine schwierige Definition.

In dem Urteilstext in Bezug auf das ZDF wird zwar nun deutlich festgelegt – darum geht es mir eigentlich –, dass auch Vertreterinnen und Vertreter der Länder in die Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsandt werden; zugleich steht dort aber – ich zitiere –:

Dies schließt – in eng zu begrenzendem Umfang – die Möglichkeit der Bestellung von Exekutivvertretern ... ein.

In diesem Punkt haben wir, meine ich, doch ein dickes Problem, nicht nur unter dem Aspekt der Sicherung der Vielfalt. Wir haben sozusagen – – Der Eindruck entsteht im Grunde genommen ganz klar, dass da bei den Vertretern der Staatsbank auch nur der Staat höchstwahrscheinlich dort sitzt. Damit wird, meine ich, die Intention des Urteils jedoch nicht in angemessener Weise im Staatsvertrag berücksichtigt.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Danke schön, Herr Kollege Nückel. Das war jetzt eher eine Kommentierung der Ausführungen von Herrn Prof. Dörr und nicht noch mal eine Frage an die Sachverständigen? – Gut. – Herr Dr. Paul, bitte.

Dr. Joachim Paul (PIRATEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Auch seitens der Piratenfraktion noch einmal herzlichen Dank für Ihre Anwesenheit – die ja teilweise mit einigen verkehrstechnischen Problemen verbunden waren – und Ihre detaillierten Stellungnahmen.

Ich möchte eigentlich auch nur eine kurze Anmerkung machen; denn nach Ansicht der Piratenfraktion ist die Neufassung gelungen – bis auf einen Punkt, nämlich was den Gremienvertretung bzw. die Nichtvertretung der privaten elektronischen Medien

angeht. Ich will nur darauf hinweisen, dass das nach meiner Auffassung einen Aufschub einer anstehenden notwendigen Problemlösung darstellt und dass man diese Frage im nächsten Staatsvertrag zu berücksichtigen hat. Ich möchte auch – gerade weil sich die Öffentlich-Rechtlichen im Onlinebereich mit den Privaten in einer neuen Konkurrenzsituation treffen – – Es gibt seitens vieler Nutzer auch den Wunsch, dass Inhalte Öffentlich-Rechtlicher länger online vorgehalten werden, als diese zurzeit vorgehalten werden dürfen. Damit entsteht natürlich eine neue Konkurrenzsituation. Das ist aber eine Konkurrenzsituation, die nach unserer Auffassung jenseits des Gegensatzes zwischen bloßen ökonomischen Erwägungen und kulturellen Erwägungen besteht. Beides ist zu berücksichtigen. Ich denke, man kann sagen: „Okay, bis jetzt kann man damit leben.“ Aber beim nächsten Mal muss für dieses Problem eine Lösung her.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Danke schön, Herr Dr. Paul. Auch das war ja eher noch mal eine Kommentierung.

(Dr. Joachim Paul [PIRATEN]: Das war so gedacht!)

Ich sehe jetzt keine weiteren Fragen mehr, die an die Sachverständigen gerichtet sind. Dann darf ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie trotz der schwierigen Anreise hier eingetroffen sind und mit uns diskutiert haben.

Ich darf noch einmal kurz an meinen Kollegen Herrn Schultheis weitergeben, der noch etwas zum weiteren Verfahren sagen wird.

Vorsitzender Karl Schultheis (AKM): Vielen Dank. – Ich darf mich für den Ausschuss für Kultur und Medien auch bei Frau Beaujean und den Experten für die Beiträge bedanken. Das war eine recht interessante Runde, die uns auch bei der weiteren Beratung dieses Themas im Ausschuss für Kultur und Medien begleiten wird. Wir sind mitberatend, und ich darf darauf hinweisen, dass die Obleute sich geeinigt haben, am 24. November im Anschluss an die Anhörung zum WDR-Gesetz sowohl den Siebzehnten als auch – Herr Busshoven – den Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu beraten, sodass wir dann auch im Hauptausschuss, der ja federführend ist, zu entsprechenden Beschlüssen kommen können. Wir werden zügig beraten und danken für den Sachverstand.

Herr Kollege Nückel, über Xavier Naidoo können wir dann sicherlich sehr schön im Ausschuss für Kultur und Medien diskutieren. – Herzlichen Dank.

(Thomas Nückel [FDP]: Da gibt es leider nichts mehr zu diskutieren!)

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Gut, dann wünsche ich viel Erfolg. – An die Mitglieder des Hauptausschusses darf ich noch den Hinweis richten, dass hier im Anschluss dann die 45. Sitzung des Ausschusses – da stehen Haushaltsberatungen etc. auf der Tagesordnung – stattfinden wird. Wir werden also als Hauptausschuss um 11:45 Uhr hier weiter tagen.

Damit schließe ich die Sitzung und wünsche Ihnen noch einen guten Tag.

gez. Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender (HPA)

gez. Karl Schultheis
Vorsitzender (AKM)

30.11.2015/04.12.2015

211